

Allgemeine Geschäftsordnung Quartiersladen eG

1. Beitritt zur Genossenschaft, weitere

Geschäftsanteile

Die Beitrittserklärung hat folgenden Wortlaut:

„Ich erkläre meinen Beitritt zur Quartiersladen eG. Die Satzung habe ich erhalten und gelesen.“

Eine entsprechende Erklärung ist abzugeben, wenn ein Mitglied weitere Geschäftsanteile übernimmt.

2. Mitgliederliste

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederliste zu führen. Die Mitgliederliste kann von jedem Mitglied bei der Genossenschaft eingesehen werden.

3. Einberufung der Mitgliederversammlung, Tagesordnung

Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dieses im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Unterlässt der Vorstand die erforderliche Einberufung einer Mitgliederversammlung, so ist sie durch den Aufsichtsrat einzuberufen.

4. Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung, Vertretung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit bestimmen. Einfache Mehrheit bedeutet, dass mehr Ja- als Neinstimmen gezählt werden. Stimmenthaltungen und abwesende Mitglieder bleiben unberücksichtigt.

Die Mitglieder sollen ihr Stimmrecht persönlich ausüben. Die Mitglieder können Stimmvollmacht erteilen. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich (mit Unterschrift des bevollmächtigenden Mitgliedes).

Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

5. Beschluss über den Jahresabschluss

Die Mitgliederversammlung beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses. Sie beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, Gewinne den Rücklagen zuzuführen und Verluste aus Rücklagen zu decken sowie Gewinne und Verluste auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss (und ggf. der Lagebericht) sowie der dazugehörige Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zugeleitet werden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, auf seine Kosten eine Kopie des Jahresabschlusses (und ggf. des Lageberichtes) sowie des dazugehörigen Berichtes des Aufsichtsrates zu verlangen.

6. Behandlung des Prüfungsberichts

Nach Eingang des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes hat der Vorstand den Prüfungsbericht bei der Einberufung der nächsten Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung als Gegenstand der Beschlussfassung anzukündigen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat den Prüfungsbericht zur Kenntnis zu nehmen. In der Mitgliederversammlung hat der Aufsichtsrat zu wesentlichen Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung Stellung zu nehmen.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist der Bericht ganz oder in bestimmten Teilen zu verlesen. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis der Prüfung zu nehmen.

Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse zwecks Beseitigung festgestellter Mängel fassen.

7. Protokoll der Mitgliederversammlung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Dieses Protokoll soll enthalten:

- Ort und Tag der Mitgliederversammlung
- Name des Versammlungsleiters der Mitgliederversammlung
- Wortlaut der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Feststellungen des Versammlungsleiters über die Mehrheit bei der Beschlussfassung.

Es ist eine Anwesenheitsliste beizufügen; bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung und den bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Dem Protokoll ist eine Kopie der Einladung zur Mitgliederversammlung sowie ein Vermerk über deren Versand beizufügen.

Das Protokoll wird vom Vorstand aufbewahrt. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht zu nehmen.

Allgemeine Geschäftsordnung Quartiersladen eG

10. Vorstand – Stellvertretung

Für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von verhinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen. Während dieses Zeitraumes und bis zur erteilten Entlastung des Vertreters darf das stellvertretende Vorstandsmitglied eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates nicht ausüben.

11. Vorstand - Leitung und Vertretung der Genossenschaft

Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

12. Sorgfaltspflichten und Haftung der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

13. Aufsichtsrat - Wahl und Abberufung, Amtszeit

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen wirken wie Neinstimmen. Erhalten mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit, als Sitze im Aufsichtsrat zu besetzen sind, so sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt.

Die Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrates kann vor dem Ende der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

14. Aufsichtsrat - Rechte und Pflichten

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in allen Bereichen der Geschäftsführung zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft umfassend zu unterrichten. Er kann jederzeit vom Vorstand Berichte

über den Gang der Geschäfte verlangen. Der Aufsichtsrat kann selbst oder durch von ihm beauftragte Aufsichtsratsmitglieder die Bücher und Unterlagen der Genossenschaft einsehen, die Kasse prüfen sowie die Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens untersuchen.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss (und ggf. den Lagebericht) und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung hat er bei der Mitgliederversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.

Der Aufsichtsrat hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Die Aufsichtsratsstätigkeit ist ehrenamtlich. Aufwendungsersatz erfolgt im Rahmen der steuerlichen Vorschriften.

15. Vertretung der Genossenschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern

Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft beim Abschluss von Verträgen mit den Vorstandsmitgliedern. Das gleiche gilt bei Prozessen gegen Vorstandsmitglieder.

16. Protokoll der Aufsichtsratssitzungen

Über den Verlauf der Aufsichtsratssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll soll enthalten:

- Ort und Tag der Sitzung
- Liste der Anwesenden
- Wortlaut der Beschlüsse
- Stimmenmehrheit
- Sonstige Feststellungen, um deren Aufnahme ins Protokoll gebeten wurde.

Das Protokoll ist vom Protokollanten und von einem weiteren Aufsichtsratsmitglied zu unterschreiben.

Das Protokoll wird vom Vorstand aufbewahrt.

17. Sorgfaltspflicht und Haftung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

Allgemeine Geschäftsordnung Quartiersladen eG

18. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat

Über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates hat die Mitgliederversammlung zu beschließen. Ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich.

19. Buchführung und Jahresabschluss

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher der Genossenschaft ordnungsgemäß geführt werden. Der Jahresabschluss (und ggf. der Lagebericht) sind unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat und danach mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats der Mitgliederversammlung vorzulegen.

20. Zuschüsse und Spenden

Zuschüsse und Spenden können nur im Rahmen des §2 der Satzung (Zwecke und Ziele) oder an gemeinnützige Organisationen gewährt werden. Zur Vergabe von Zuschüssen und Spenden ist die Vorlage eines formlosen schriftlichen Antrages beim Vorstand erforderlich. Der Antrag muss Zweck und Ziel der Mittelverwendung beschreiben sowie die Höhe des erwarteten Geldbetrages benennen.

Über die Vergabe entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat. Nach der Entscheidung wird der Antragsteller schriftlich über das Ergebnis informiert und gegebenenfalls der genehmigte Mittelbetrag zur Verfügung gestellt. Der Mittelempfänger ist verpflichtet, über den Einsatz der Mittel spätestens nach Ablauf von zwei Kalenderjahren einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Der Vorstand berichtet in der Mitgliederversammlung über die gewährten Zuschüsse und Spenden im abgelaufenen Geschäftsjahr.

21. Schwerwiegende Verluste

Ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist nach pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen, dass ein Verlust besteht, der durch die Hälfte des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben und die Rücklagen nicht gedeckt ist, so hat der Vorstand unverzüglich die Mitgliederversammlung einzuberufen und ihr dies mitzuteilen.

22. Übertragung des Geschäftsguthabens

Ein Mitglied kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Übereinkunft ganz oder teilweise einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Voraussetzung ist, dass der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird oder, sofern er schon Mitglied ist, dass dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrag den Geschäftsanteil oder die

satzungsgemäßen Geschäftsanteile nicht übersteigt.

23. Auseinandersetzung mit ausgeschiedenen Mitgliedern

Ausgeschiedene Mitglieder erhalten ihr Auseinandersetzungsguthaben binnen drei Monaten nach Feststellung des nachfolgenden Jahresabschlusses auf der Mitgliederversammlung ausgezahlt.

Die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Mitgliedes mit der Genossenschaft bestimmt sich nach der Vermögenslage der Genossenschaft und dem Bestand der Mitgliederliste zur Zeit seines Ausscheidens.

Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

24. Änderung der Satzung und der Allgemeinen Geschäftsordnung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Die Änderung wird erst wirksam, wenn sie in das Genossenschaftsregister eingetragen ist. Bis dahin gelten die bisherigen Satzungsbestimmungen.

2. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder auf der Mitgliederversammlung. Sie sind sofort wirksam.

Diese Allgemeine Geschäftsordnung wurde beschlossen von der Mitgliederversammlung am:

7.Juni 2011